

## **Merkblatt für den Antragsteller - Pflugregelung**

zur Anzeige des Pflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen gemäß InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) in Verbindung mit § 2a DirektZahlDurchfV vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die durch Artikel 2 der dritten Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV und der InVeKoS-V vom 23. März 2018 geändert worden sind

In 2018 wird der Dauergrünlanderhalt über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV am 30. März 2018 kommt in Deutschland die sogenannte Pflugregelung zur Anwendung.

Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und **mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt** wurden.

### **Wann liegt eine Umwandlung von Dauergrünland vor?**

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt seit dem 30. März 2018 bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bebauung oder Aufforstung) umgewandelt wird.

### **Zusätzliche Angaben für bestimmte Flächen im Antragsjahr 2018**

Einmalig kann im Antragsjahr 2018 unter Verwendung des "Nachweises des Umpflügens zur Aufhebung des Dauergrünlandstatus im Sammelantrag 2018 bzw. zur Anpassung des Ansaatjahres" spätestens bis zum 11.06.2018 nachgewiesen werden, dass die Einstufung einer Fläche und deren Ansaatjahr einer Korrektur bedarf.

Eine Einstufung lässt sich ändern, wenn die betreffende Fläche seit dem 16.05.2013 gepflügt worden ist. Als Nachweis gilt ein Nutzungscodewechsel im Zeitraum 16. Mai 2013 bis einschließlich 28. Dezember 2017. Konkret geht es um einen Kulturartenwechsel auf die Nutzcodes 422 (Kleegras), 424 (Ackergras) oder 433 (Luzernegras), da hier in der Regel auch eine dem „Pflügen“ entsprechende Bodenbearbeitung und Narbenzerstörung mit anschließender Neueinsaat erfolgt. Die betreffenden Sammelanträge sind mit dem Sammelantrag 2018 anzugeben. Die Flächeneinstufung wird, wenn der Nutzungscodewechsel durch die Sammelanträge der Vorjahre nachvollzogen werden kann, von der zuständigen Bewilligungsstelle im Sammelantrag 2018 geändert. Ist ein vorgenannter Nutzungscodewechsel nicht vollzogen worden, so kann der Nachweis des Pflügens durch eindeutiges datiertes georeferenziertes Luftbild, welches das Pflügen erkennen lässt, erbracht werden.

Das Ansaatjahr wird im Anschluss auf das Jahr der Antragsstellung, das auf das Pflügen folgt bzw. auf das Antragsjahr des letzten auslösenden NC-Wechsels gesetzt. Pflügen im Antragsjahr bedeutet, der Antragsteller hat bis Antragstermin gepflügt. Hat er also im Herbst gepflügt bezieht sich das bereits auf das folgende Antragsjahr.

#### **Ausnahmen:**

- Dauergrünland-Ersatzflächen:  
Das Pflügen von sogenannten Dauergrünland-Ersatzflächen, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland angelegt wurden, kann nicht anerkannt werden, da dieses Ersatzgrünland mindestens fünf Jahre Dauergrünland bleiben muss.
- Umweltsensibles Dauergrünland:  
Außerdem ist bei sogenanntem umweltsensiblen Dauergrünland ein solcher Nachweis in der Regel nicht möglich, da hier seit 2015 ein Pflugverbot besteht.

- Ungenehmigte Dauergrünland-Umwandlungen:  
Sollte das angezeigte Pflügen in der Vergangenheit widerrechtlich erfolgt sein, kann ebenfalls kein Statuswechsel geltend gemacht werden, auch wenn tatsächlich und nachweislich gepflügt, gegrubbert etc. wurde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Fläche im Jahr 2016 durch einen greeningpflichtigen Betrieb ohne vorherige Genehmigung umgewandelt wurde. Für diese ungenehmigte Umwandlung greift die „Pflugregelung“ nicht.

#### **Anzeige des Umpflügens von potentielltem Dauergrünland (nach Antragstellung 2018)**

Das Umpflügen von potentielltem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die neue Bedingung ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet, wie in den Vorjahren, die Dauergrünlandentstehung.

#### **Umpflügen von echtem Dauergrünland nur nach vorheriger Genehmigung**

Da Dauergrünland in Deutschland im Rahmen der Direktzahlungsregelungen nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf, bedarf auch das Pflügen von Dauergrünland ab dem 30.03.2018 einer Genehmigung. Die gepflügte Fläche muss ab dann mindestens fünf Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige Genehmigung „gepflügt“ wird, liegt ein Greening-Verstoß vor.